

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 123, § 242 Ruhegehalt, § 305; LStDVO § 2
 Abs. 3 Ziff. 3

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 295/72
Urteil des BAG vom 11. Mai 1973 IAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 295/72

2 Sa 817/71 Bayern

Verkündet
am 11. Mai 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1973 durch die Richterin Professorin Dr. Hilger als Vorsitzende, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Petersdorff und Dr. Martin für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 26. April 1972 - 2 Sa 817/71 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der am 7. Mai 1905 geborene Kläger war vom 1. Juli 1957 bis zum 31. Dezember 1963 Chefredakteur der A und der Pressestelle des A . Während dieser Zeit war er bei der A angestellt. Vom 1. Januar 1964 bis zum 7. Mai 1970 war er Angestellter des Beklagten.

In der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1967 leitete der Kläger die Öffentlichkeitsarbeit des Beklagten als Public Relations- und Pressechef. Nach dem Dienstvertrag vom 12. September 1963 erhielt er ein Gehalt von 2.500,--DM; bis zum Jahr 1967 wurde es auf 2.900,--DM erhöht.

Anfang des Jahres 1967 kam es zwischen den Parteien zu Spannungen. In einem Brief vom 12. März 1967 teilte der Präsident des Beklagten dem Kläger mit, daß es der Wunsch des Präsidiums sei, das bestehende Arbeitsverhältnis auf jeden Fall zu lösen. Daraufhin aufgenommene Verhandlungen führten zum Abschluß eines neuen Anstellungsvertrages vom 16. Juni 1967, in dem es u.a. heißt:

"§ 1

Das zwischen dem A und Herrn W bestehende Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des Vertrages vom 12. September 1963 wird in dieser Form mit Wirkung vom 31. Dezember 1967 beendet.

Herr W erhält bis zum 31. Dezember 1967 seine vollen Bezüge und die im Hause des A üblichen Leistungen bzw. Zuwendungen aus dem jeweils gegebenen Anlaß.

Ab 1. Januar 1968 übernimmt Herr W nach den Weisungen des A -Präsidiums journalistische Sonderaufgaben für den A , die von Fall zu Fall präzisiert werden.

Im Rahmen dieser Sonderaufgaben ist Herr W nicht verpflichtet, seine volle Arbeitskraft für den A einzusetzen. Er hat keine feste Arbeitszeit und auch keinen festen Arbeitsplatz.

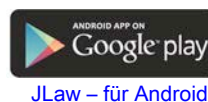
Herr W erhält für diese Tätigkeit ein monatliches Gehalt von 1.500,--DM, das jeweils am Monatsende fällig ist."

Mit der Klage macht der Kläger Versorgungsansprüche gegenüber dem Beklagten geltend. Seine Versorgungsansprüche waren vertraglich wie folgt geregelt:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Schon die A hatte für den Kläger beim Versorgungswerk der P und bei der Versorgungskasse der D . beide S , eine Alters- und Invalidenversicherung abgeschlossen. Aufgrund des Dienstvertrages vom 12. September 1963 trat der Beklagte dieser Vereinbarung bei. Er übernahm die Beiträge zu beiden Einrichtungen in voller Höhe. Die Beiträge betrugen zusammen mindestens monatlich 600,--DM. Die Leistungen des Beklagten an das Versorgungswerk hat der Kläger versteuert.

Eine Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag von 1963 ("Nachtrag II") ist von dem Beklagten ausgefertigt, aber nicht unterschrieben worden. Er enthält lediglich mit dem Datum vom 27. Februar 1967 die Unterschrift des Klägers. Die hier interessierenden Bestimmungen lauten:

"1.

Der A gewährt Herrn W folgende Altersversorgung:

a) Für den Fall des Ausscheidens aus den Diensten des A M wegen Erreichung des 65. Lebensjahres;
.....
.....

3.

Die Höhe des Ruhegehalts einschließlich der Bezüge aus dem Versorgungswerk der D beträgt nach 10 Dienstjahren (=Wartezeit) 35 % des letzten Gehalts und steigt für jedes weitere Dienstjahr beim A um 2 %, höchstens jedoch auf 60 % des letzten Gehaltes.
.....

8.

Die anzurechnende Rente aus dem Versorgungswerk der D ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Versorgungsberechtigten aus dem A zu berechnen. Dabei sind die bisher aus der Versicherung und der Versorgungskasse angefallenen Dividenden und Zinsen zur Aufstockung des Kapitals und sonstigen Begünstigungen bei Ermittlung der Rente des Versorgungswerkes entsprechend zu berücksichtigen."

Der Anstellungsvertrag vom 16. Juni 1967 regelt schließlich die Altersversorgung des Klägers folgendermaßen:

- 4 -



- 4 -

" § 3

Die Zahlungen an das Versorgungswerk der P sowie an die Versorgungskasse dieses Instituts werden in der bis zum 31. Dezember 1967 üblichen Weise bis zum 1. Oktober 1970 bzw. 31. Mai 1970 geleistet.

.....

§ 4

Hinsichtlich der Altersversorgung besteht Einigkeit darüber, daß die Versorgungsbezüge nach 10 Dienstjahren beim A 35 % des zuletzt - d.h. bis zum 31. 12. 1967 - gezahlten Gehaltes betragen und die Steigerungsquote für jedes weitere Jahr im Dienste des A 1 %.

Auf diese Leistungen des A sind die Leistungen aus der Versorgungskasse der D und aus dem Versorgungswerk der P in S anzurechnen, wobei Kapitalbeträge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in monatliche Rentenbeträge umgerechnet werden."

Nach erreichter Altersgrenze schied der Kläger aus den Diensten des Beklagten aus. Seit dem 1. Juni 1970 bezieht er von der Versorgungskasse der D ein Ruhegeld in Höhe von 817,--DM monatlich. Von dem Versorgungswerk der P erhält er seit dem 1. Oktober 1970 monatlich 373,41 DM. Außerdem zahlt ihm der Beklagte seit dem 1. Juni 1970 ein monatliches Ruhegeld in Höhe von 285,--DM brutto nach den Grundsätzen der Versorgungsordnung für die Betriebsangehörigen der A -Hauptverwaltung vom 16. Dezember 1965. Diesen Betrag hat der Beklagte aus einem Endgehalt des Klägers von 2.900,--DM errechnet. Die Versorgungsordnung gilt nach den Angaben des Beklagten nicht für diejenigen leitenden Angestellten, die eine Pensionszusage besitzen; in den Fällen, in denen eine Pensionsberechnung nach der Versorgungsordnung für die leitenden Angestellten zu einem günstigeren Ergebnis führt als bei Zugrundelegung der individuellen Pensionszusage, wird die Versorgungsordnung jedoch angewendet.

Mit der Klage macht der Kläger, soweit es in der Revisionsinstanz noch interessiert, einen Ruhegeldanspruch in Höhe von

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

41 % aus 3.500,--DM = 1.435,--DM geltend. Ein Ausgangsgehalt von 3.500,--DM legt er deshalb zugrunde, weil er 600,--DM monatlich für seine Altersversorgung vom Beklagten abgeführte Beiträge zu seinem Gehalt von 2.900,--DM hinzurechnet. Im übrigen beruft sich der Kläger zur Begründung seiner Klageforderung auf den Nachtrag II zum Dienstvertrag 1963, dessen Inhalt - wie er meint - auch ohne schriftlichen Vertragsschluß rechtswirksam Bestandteil seines Arbeitsvertrages geworden sei. Der Nachtrag II sei auch nicht durch den Vertrag vom 16. Juni 1967 ersetzt worden; denn § 4 Abs. 2 dieses Vertrages sei mit anwaltlichem Schreiben vom 28. Oktober 1970 wegen arglistiger Täuschung angefochten worden. Die Anfechtung sei deshalb erfolgt, weil der Beklagte weder ihn noch seinen jetzigen Prozeßbevollmächtigten, der im Jahre 1967 für ihn die Verhandlungen mit dem Beklagten geführt habe, über die Versorgungsordnung vom 16. Dezember 1965 in Kenntnis gesetzt habe, auch nicht über den Formulardienstvertrag für leitende Angestellte, der ebenfalls Versorgungsregelungen enthalte. Wenn er bzw. sein Prozeßbevollmächtigter diese Versorgungsregelungen gekannt hätten, wäre in § 4 des Vertrages vom 16. Juni 1967 eine andere Versorgungsvereinbarung getroffen worden.

Unter Berufung auf den Nachtrag II wehrt sich der Kläger ferner gegen eine Anrechnung der Leistungen, die er von der Versorgungskasse erhält.

Selbst wenn man die Wirksamkeit von § 4 Abs. 2 des Vertrages vom 16. Juni 1967 unterstelle, dürften nach Ansicht des Klägers Leistungen der Versorgungskasse und des Versorgungswerkes allenfalls in dem Verhältnis angerechnet werden, in dem die Anstellungszeit beim Beklagten zu der Gesamtzeit seiner Versicherung bei der Versorgungseinrichtung bestehe. Bei einer Versicherungszeit von ca. 42 Jahren sei dies allenfalls ein Drittel der von den Versorgungseinrichtungen zu erbringenden Leistungen.

- 6 -



- 6 -

Der Kläger hat beantragt, festzustellen,
daß der Beklagte nach Maßgabe des Anstellungsver-
trages vom 16. Juni 1967 i.V. mit dem Nachtrag II
zum Dienstvertrag vom 12. September 1963 ver-
pflichtet ist, dem Kläger ab 1. Juni 1970 monat-
liche Versorgungsbezüge in Höhe von 41 % aus
3.500,--DM, nämlich 1.435,--DM, zu bezahlen.

Zur Begründung seines Klageabweisungsantrages hat der
Beklagte sich auf § 4 des Vertrages vom 16. Juni 1967 be-
rufen, der für den Anspruch des Klägers auf Zahlung eines
betrieblichen Ruhegeldes allein maßgebend sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die
Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das erst-
instanzliche Urteil aufgehoben. Es hat festgestellt, daß der
Beklagte nach Maßgabe des Anstellungsvertrages vom 16. Juni
1967 verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. Juni 1970 monatliche
Versorgungsbezüge in Höhe von 38 % aus 3.500,--DM zu be-
zahlen. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht Klage und
Berufung zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat nur der Kläger Revision einge-
legt. Er verfolgt das Ziel seiner Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Versorgungsansprüche des Klägers ergeben sich aus
§ 4 des Vertrages vom 16. Juni 1967. Da er alles erhält, was
ihm danach zusteht, ist seine mit der Klage jetzt noch ver-
fochtene Forderung nicht begründet.

I.1. Das Verlangen des Klägers, der Beklagte solle ihm Ver-
sorgungsbezüge in Höhe von 41 % anstatt der vom Landesarbeits-
gericht zuerkannten 38 % aus 3.500,--DM zahlen, könnte nur aus
dem Nachtrag II gerechtfertigt sein, weil hier ein Steigerungss-
atz von 2 % vorgesehen ist.

Es braucht nicht entschieden zu werden, ob der Inhalt des
Nachtrages II aufgrund mündlicher Zusagen oder eines vom Präsidium
des Beklagten gefaßten Beschlusses für den Kläger Vertragsbestand-
teil geworden ist; denn durch den in der Folgezeit zwischen den

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Parteien geschlossenen Vertrag vom 16. Juni 1967 sind alle früheren Versorgungsvereinbarungen aufgehoben worden. Auch der Nachtrag II, der den Vertrag von 1963 ergänzen sollte, wäre deshalb mit dem Zustandekommen des neuen Vertrages von 1967 wieder außer Kraft gesetzt worden, falls er zunächst Vertragsinhalt geworden wäre (§ 305 BGB).

2. Der Kläger hat den Vertrag von 1967 auch nicht rechtswirksam angefochten.

a) Der Kläger hätte dann ein Anfechtungsrecht, wenn er zum Abschluß des Vertrages von 1967 durch arglistige Täuschung bestimmt worden wäre (§ 123 Abs. 1 BGB). Da der Kläger Täuschung durch Verschweigen der anderweitig bei der Beklagten eingeführten Versorgungsregelungen geltend macht, wäre Voraussetzung einer Täuschung, daß der Beklagte verpflichtet war, den Kläger über diese Versorgungsregelungen zu unterrichten. Ob eine solche Rechtspflicht bestand, ist höchst zweifelhaft. Der Kläger schloß 1967 mit dem Beklagten einen neuen Vertrag, nach dem er nicht gehalten war, seine volle Arbeitskraft für diesen einzusetzen. Er hatte nach diesem Vertrag weder eine feste Arbeitszeit noch einen festen Arbeitsplatz und war mithin in weitem Umfang sein eigener Herr. Seine Bezüge wurden dementsprechend von 2.900,--DM auf 1.500,--DM monatlich herabgesetzt.

Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß es bei dem Beklagten noch andere Angestellte gab, die nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft dort tätig waren. Dann gab es aber auch bezüglich der Altersversorgung keine vergleichbaren Fälle und es bestand kein Anlaß, in den Verhandlungen, die zu dem Vertrag von 1967 führten, auf Versorgungsregelungen einzugehen, die mit anderen - vollbeschäftigten - Angestellten des Beklagten vereinbart waren.

b) Selbst wenn man eine Aufklärungspflicht des Beklagten annehmen wollte, hätte der Kläger dennoch keinen Anfechtungsgrund. Die Anfechtung setzt voraus, daß der durch die Täuschung hervorgerufene Irrtum ursächlich für die angefochtene Willenserklärung war. Davon könnte allenfalls dann

die Rede sein, wenn der Kläger, falls er die Versorgungsordnung und den Musterdienstvertrag kannte, der Versorgungsregelung von 1967 nicht zugestimmt hätte, weil er eine günstigere Regelung hätte erreichen können. Dafür hat der Kläger aber nichts vorgetragen; es spricht auch nichts dafür.

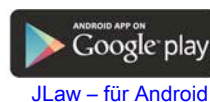
Der Kläger vergißt, daß sowohl die Versorgungsordnung wie der Musterdienstvertrag die Versorgungsbezüge nach dem letzten Gehalt bemessen. Ohne die Bestimmung in § 4 des Vertrages von 1967 würde folglich die Altersversorgung des Klägers nicht aus 3.500,--DM, sondern aus 1.500,--DM errechnet. Es ist unverständlich, inwiefern der Kläger meint, seine Altersversorgung wäre günstiger, wenn sie sich nach der Versorgungsordnung oder nach dem Musterdienstvertrag richtete.

c) Es kommt hinzu, daß der Kläger nach dem unwidersprochenen Vortrag des Beklagten erhält, was sich nach den Grundsätzen der Versorgungsordnung für ihn ergibt. Der Kläger hat auch nicht dargetan, daß die Regelung des Musterdienstvertrages für ihn günstiger wäre. Nach dem Musterdienstvertrag beträgt die Steigerungsrate nach 10-jähriger Dienstzeit - ebenso wie nach § 4 des Anstellungsvertrages von 1967 - 1 % je weiteres Dienstjahr.

d) Eine Täuschung über die Existenz des Nachtrags II kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil nicht nur der Kläger, sondern auch sein Prozeßbevollmächtigter, der 1967 die Vertragsverhandlungen mit dem Beklagten für ihn führte, diesen Nachtrag kannten. Das ergibt sich aus dessen Schreiben vom 19. Mai 1967, in dem er sich bei dem Beklagten erkundigt, ob zwischenzeitlich der Nachtrag II zum Dienstvertrag seines Mandanten vom Beklagten rechtsgültig unterzeichnet und also in Kraft getreten sei.

II. Auch die Angriffe des Klägers gegen die Anrechnung der Bezüge, die der Kläger aus dem Versorgungswerk und der Versorgungskasse erhält, sind nicht gerechtfertigt.

1. Auf den Nachtrag II kann der Kläger sich aus den soeben zu I. dargelegten Gründen nicht berufen.



Auch in der Anrechnungsfrage ist zudem nichts dafür dargestellt, daß der Kläger nach der Versorgungsordnung des Beklagten oder dem Musterdienstvertrag besser führe.

2. Der Kläger hat behauptet, der Generalsekretär des Beklagten habe ihm versprochen, die Leistungen aus der Versorgungskasse nicht auf das von dem Beklagten gegebenenfalls zu zahlende betriebliche Ruhegeld anzurechnen. Es kann unterstellt werden, daß der Kläger tatsächlich ein solches Versprechen erhalten hat. Da diese Zusagen nach dem Vortrag des Klägers aus dem Jahr 1959 oder aus dem Anfang der 60er Jahre stammen, sind sie durch den Vertrag von 1967 überholt.

3.a) Es gibt auch keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der es verbietet, die Leistungen des Versorgungswerks und der Versorgungskasse auf das von dem Beklagten versprochene Ruhegehalt anzurechnen. Die Regelung durch § 4 des Anstellungsvertrages von 1967 bedeutet wirtschaftlich gesehen das Versprechen des Beklagten, die Bezüge aus dem Versorgungswerk und der Versorgungskasse aufzustocken bis zu dem Höchstbetrag der Altersversorgung, wie er sich aus dem Vertrag errechnet. Der Beklagte hat von vornherein nicht mehr zugesagt als den Differenzbetrag. Gegen eine solche Vertragsgestaltung bestehen keine Bedenken.

Das entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für solche Klauseln, die eine Anrechnung von Sozialversicherungsrenten vorsehen, auch soweit diese aus vorbetrieblichen Versicherungszeiten stammen (BAG 7, 132 = AP Nr. 43 zu § 242 BGB Ruhegehalt; AP Nr. 81 aaO [B1. 2 R]; BAG 18, 200 = AP Nr. 108 aaO [zu 4 der Gründe]). Für die Leistungen des Versorgungswerks der P und der Versorgungskasse der D gilt nichts anderes.

b) Daß der Kläger die vom Beklagten an die Versorgungseinrichtungen der D gezahlten Beiträge versteuert hat, ändert daran nichts. Die Leistungen dieser Einrichtungen kommen ihm ungekürzt zugute.

Die steuerrechtliche Behandlung beruht auf § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1965, Abschn. 55 Lohnsteuerrichtlinien. Die Firmenbeiträge zur Direktversicherung des Arbeitnehmers sind



Ausgaben für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, deshalb grundsätzlich Arbeitslohn, und waren daher insoweit lohnsteuerpflichtig, wie sie den Freibetrag von 312,--DM jährlich überstiegen haben (vgl. dazu Gehrhardt, Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V., Heidelberg, Bd. I, 5. Aufl., S. 578 ff. [579]).

c) Die Anrechnungsregelung ist hier auch deshalb unbedenklich, weil der Anteil der angerechneten Leistungen aus der vom Kläger mitgebrachten früheren Versicherung nur gering ist. Nach der vom Landesarbeitsgericht eingeholten Auskunft des Versorgungswerks der P vom 2. Februar 1971 ergibt sich aus dieser alten Versicherung ein Betrag von - umgerechnet - nur 72,23 DM monatlich. Die Anrechnung dieses Betrages wird durch den vom Beklagten nach seiner Versorgungsordnung zusätzlich gezahlten Betrag von 285,--DM monatlich reichlich ausgeglichen.

III. Aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz kann der Kläger schon deshalb nichts für sich herleiten, weil er nicht vorgetragen hat, daß es noch andere Angestellte gab, die in ähnlicher Weise wie er, zuletzt nur noch mit einem Teil ihrer Arbeitskraft für den Beklagten tätig waren. Wenn der Beklagte, wie der Kläger behauptet, seinen leitenden Angestellten Versorgung nach unterschiedlichsten Bedingungen gewährt, gibt dies allein keinen Anlaß zu Beanstandungen.

IV. Nach allem sind die Forderungen des Klägers nicht begründet, so daß die Revision zurückzuweisen war.

gez. Dr. Hilger

Dr. Thomas

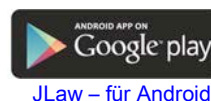
Dr. Dieterich

Petersdorff

Dr. Martin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS